

Sehr geehrte Vertreter der Presse,

wir haben eine Vielzahl an Anfragen hinsichtlich der Zukunft des Campingplatzes Boiensdorfer Werder erhalten und möchten mit dieser Stellungnahme auf einige aufgeworfene Fragestellungen eingehen. Auf Vorwürfe, Unterstellungen und Drohungen gegen den Bürgermeister, gegen Gemeindevertreter und gegen abbaubereite Camper und Helfer gehen wir deeskalierend an dieser Stelle nicht ein.

I. Die Pachtverträge

Zunächst möchten wir erklären, wie es zu der Räumungsaufforderung an die Dauercamper gekommen ist. Die Gemeinde Boiensdorf ist mit dem ehemaligen Pächter einen Pachtvertrag über die Verpachtung des Campingplatzes Boiensdorfer Werder eingegangen. Dieser Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 und wurde nicht verlängert. Mit Ablauf des 31.12.2020 wurde der Pachtvertrag mit dem ehemaligen Pächter als Betreiber des Campingplatzes beendet. Vorsorglich wurde der Pachtvertrag bereits vor mehr als einem Jahr gekündigt.

Die Unterpachtverträge mit den Dauercampern über die jeweiligen Standplätze wurden mit dem ehemaligen Pächter und nicht mit der Gemeinde Boiensdorf abgeschlossen. Etwaige Vereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen den Dauercampern und dem ehemaligen Pächter abgesprochen wurden, sind nicht wirksam, anderweitige Zusagen wurden von unserer Seite nicht erteilt. Die Gemeinde ist auch nicht Vertragspartner geworden. Die Unterpachtverträge zwischen den Dauercampern und dem ehemaligen Pächter haben keinen Einfluss auf den Pachtvertrag zwischen ihm und der Gemeinde Boiensdorf.

Als der Pachtvertrag mit dem ehemaligen Pächter endete, wurden dadurch die Unterpachtverträge zwar nicht ebenfalls beendet, jedoch ist dieser, als Verpächter des Standplatzes, nicht mehr in der Lage, den Dauercampern diesen auch zu gewähren, da er selber keinerlei Befugnisse über den Campingplatz mehr hat. Inwieweit der ehemalige Pächter Zusagen an die Dauercamper gemacht hat entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Platzes. Als solche ist sie berechtigt, vom ehemaligen Pächter die Herausgabe ihres Eigentums zu verlangen. Diese Herausgabe beinhaltet, ähnlich einem Mietvertrag, wie er im Allgemeinen vermutlich geläufig ist, die ordnungsgemäße Herausgabe der Pachtsache. Dies bedeutet, dass der Platz beräumt herausgegeben werden muss.

Der Ablauf des Pachtvertrages mit der Gemeinde war dem ehemaligen Pächter schon seit langer Zeit bekannt. Aus diesem Grund wäre es seine Pflicht gewesen, seine Vertrags-

partner frühzeitig über diese Umstände zu informieren. Leider wurde dies unterlassen oder nicht ausreichend kommuniziert, weshalb wir uns als Eigentümerin in der Pflicht sahen, die Dauercamper selbst auf ihre Räumungsverpflichtung hinzuweisen.

II. Notwendigkeit der Räumung

Wir möchten nun erklären, aus welchem Grund der Platz beräumt werden muss, und warum er nicht in der derzeitigen Form einfach an einen neuen Verpächter übergeben werden kann, wie dies vielfach von den Dauercampern angesprochen oder vielmehr gefordert wurde.

Natürlich würde eine Übergabe an einen neuen Pächter für die Dauercamper die geringste Belastung darstellen. Allerdings ist die Gemeinde Boiensdorf Eigentümerin des Platzes und erwartet von einem zukünftigen Pächter, dass dieser den Platz nicht unverändert fortführt, sondern die Vorstellungen der Gemeinde berücksichtigt. Unter anderem erwartet die Gemeinde im Rahmen der Ausschreibung möglichst vielseitige Konzepte, die nicht schon im Vorfeld durch vorhandene Strukturen bestimmt werden sollen. Zudem ist es dringend notwendig, die Campingplatzverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zukünftig auf dem Campingplatz durchzusetzen. Der jetzige Charakter, der einer Wochenendsiedlung sehr nahe kommt, ist planungsrechtlich nicht zulässig. Um einem neuen Pächter hierfür den benötigten Spielraum zu gewähren, ist es zwingend notwendig, den Platz geräumt zu verpachten.

Wir sind entgegen, dahingehend geäußelter Ansichten, nicht verpflichtet bereits die Ausschreibung zu betreiben, bevor wir die Räumung verlangen dürfen. Gegebenenfalls sind auch Maßnahmen erforderlich, die die Räumung des Platzes voraussetzen. Vor allem aber ist es Sache des neuen Pächters, auszuwählen, mit wem er gegebenenfalls künftig Jahresverträge über einen Dauerstandplatz abschließt.

III. Zugang zum Platz während der Räumung

Im Rahmen der Räumungsaufforderung hat die Gemeinde mehrere Termine zur Auswahl gestellt, an denen der Platz zur Beräumung geöffnet wird.

Unter Berücksichtigung, dass es sich um mobile Wohnwagen handelt, hat die Gemeinde Termine an fünf Wochenenden über mehrere Monate verteilt angeboten, um allen einen größtmöglichen Spielraum zu gewährleisten. Eventuelle Erschwernisse durch die Witterung oder persönliche Verpflichtungen können so umgangen werden.

Leider sehen wir nicht die Möglichkeit, einen noch größeren Spielraum anzubieten, indem der Zugang zum Campingplatz unter der Woche geöffnet bleibt. Es besteht die nicht unerhebliche Gefahr, dass einige Camper eine derartige Öffnung als Einladung verstehen wür-

den, um auf dem Platz länger als zum Abbau notwendig zu verbleiben. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht gestattet. Um fremdes Eigentum zu schützen, haben wir den Rundweg um den Boiensdorfer Werder vorübergehend geschlossen.

Hinsichtlich der Versorgung mit Strom und Wasser ist die Gemeinde grundsätzlich nicht verpflichtet, diese Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Campingplatz hätte bereits geräumt sein sollen, etwaige Unannehmlichkeiten durch die verspätete Räumung liegen nicht im Verschulden der Gemeinde. Der Abbau an sich kann durchaus ohne Zugang zu Strom und Wasser erfolgen. Das zuständige Energieunternehmen hat schriftlich mitgeteilt, dass die Nutzung der vorhandenen Masttrafostation nicht mehr zulässig ist. Diese muss erneuert werden, so dass eine Stromversorgung nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das hat auch zur Folge, dass die Abwasserpumpstation außer Betrieb ist und die Toilettenhäuser nicht geöffnet werden können. Die Gemeinde hat zwischenzeitlich jedoch mobile Toilettenkabinen bereitgestellt.

IV. Datenschutz

Von einigen Dauercampern wurde Widerspruch gegen die Verwendung ihrer Daten eingelegt, sowie der Vorwurf erhoben, die Gemeinde hätte in einem Aushang nach den Daten gefragt, um den Dauercampern Pachtverträge zusenden zu können und diese sodann anderweitig verwandt. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Die Gemeinde Boiensdorf hatte angeboten, die Camper über den Fortgang des Geschehens zu informieren, wenn sie ihre Daten freiwillig hinterlassen. Anderweitige Versprechungen wurden von unserer Seite nicht gegeben.

Die Verwendung der Daten zum Zwecke des Anschreibens über die Räumung ist gemäß Datenschutzgrundverordnung gerechtfertigt. Die Verarbeitung der Daten ist eng mit dem Zweck verbunden, zu dem sie uns zur Verfügung gestellt wurden. Die Daten dürfen gemäß Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung über die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, in diesem Fall der Räumung, aufbewahrt werden, da sie zur Bearbeitung dieser Verpflichtung erforderlich sind. Die Räumungsaufforderung steht in engem Zusammenhang zum Fortgang des Verfahrens um den Campingplatz. Ohne Anschriften ist es uns nicht möglich, die Dauercamper über ihre rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Campingplatz zu informieren. Für andere Zwecke werden die Daten nicht von uns verwendet. Nach Wegfall des Zweckes werden wir alle Daten gemäß der Datenschutzbestimmungen löschen.

V. Corona-Bestimmungen

Viele Dauercamper haben an uns die Befürchtung herangetragen, dass sie aufgrund der derzeitigen Corona-Verordnung in M-V nicht in der Lage sein könnten, das Bundesland zu betreten. Diese Befürchtungen sind verständlich für all diejenigen Camper, die ihren Hauptwohnsitz nicht in M-V haben. Allerdings können wir sie alle beruhigen. Die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (derzeit gültig bis zum 10.03.2021) normiert ausdrücklich in § 5 Abs. 6:

„Das Verbot in Absatz 1 [Anm.: das Einreiseverbot] gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist.“

Eine Einreise zur Erfüllung der Rückgabepflicht, wie sie bereits unter Punkt 1 erörtert wurde, ist nach der Landesverordnung nicht verboten.

VI. Die Zukunft des Platzes

Zu guter Letzt noch ein Wort zur Zukunft des Campingplatzes. Die Gemeindevertreter sind sich bei der Neuverpachtung des Boiensdorfer Werders ihrer weitreichenden Verantwortung für die Gemeinde bewusst. Es geht nicht allein um einen neuen Pächter, sondern um das zukünftige Leben in der Gemeinde. Dieser Prozess nahm viel Zeit in Anspruch.

Die Ausschreibung des Pachtvertrages wird derzeit vorbereitet und in naher Zukunft erfolgen. Neben den Ausschreibungsbedingungen wird der Pachtvertrag den Ausschreibungsunterlagen beiliegen. Die Bewerber bieten bereits mit ihrer Unterschrift der Gemeinde das Pachtangebot verbindlich an. Dieses Verfahren wurde bewusst gewählt, um bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung ganz klar die Anforderungen der Gemeinde an einen künftigen Pächter zu fixieren. Die Erfahrung der letzten Pachtperiode hat gezeigt, dass ein solches Verfahren zwingend notwendig ist. Verhandlungen mit Dritten, Berücksichtigungen privater Interessen Einzelner sowie jedwede Zusagen würden das Verfahren gefährden und sind daher nicht möglich.

Entgegen vieler Behauptungen besteht auch in keiner Weise die Gefahr des Verlustes des Bestandschutzes des Campingplatzes. Der Bestandsschutz würde erst bei Vorliegen eines längeren Leerstandes in Frage gestellt werden. Dem Eigentümer wird auch bei Leerstand eine gewisse Zeitspanne gewährt, um die Nutzung wiederaufzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung kann in den ersten zwei Jahren nach Nutzungsbeendigung vom Eigentümer dargelegt werden, dass die Nutzung wiederaufgenommen werden soll, ohne dass der Bestandsschutz bereits entfallen wäre. Von unserer Seite wird eine deutlich kürzere Zeitspanne bis zur Wiederaufnahme der Nutzung des Boiensdorfer Werders als Campingplatz ange-

strebt. Es besteht nach der derzeitigen Sachlage keine Gefahr, dass der Platz nie wieder als Campingplatz genutzt werden kann. Die Gemeinde arbeitet in dieser Hinsicht eng mit den zuständigen Fachbehörden zusammen.

Abschließend möchten wir noch klarstellen, dass die Gemeindevertretung geschlossen hinter den Entscheidungen zum Campingplatz steht. Nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar sind die Drohungen und Unterstellungen, die mündlich und schriftlich immer wieder gegen den Bürgermeister, gegen die Gemeindevertreter und auch gegen Camper, die der Räumungspflicht nachkommen, ausgesprochen werden. Wir werden darauf in keiner Weise reagieren oder die Äußerungen kommentieren.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt, den Campingplatz in Boiensdorf zu einem Kleinod zu entwickeln, in dem sich der sanfte Tourismus im Einklang mit der Natur widerspiegelt und der trotzdem einen, den heutigen Verhältnissen, entsprechenden Standard erfüllt.

Dafür sind wir als Gemeindevertreter angetreten.

Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter der Gemeinde Boiensdorf